

Studien
zu Staat, Recht und Verwaltung

26

Gunnar Folke Schuppert

Eigentum neu denken

Ein Rechtsinstitut zwischen Wandel und Resilienz



Nomos

Studien zu Staat, Recht und Verwaltung

Herausgegeben von
Prof. Dr. Gabriele Britz
Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem
Prof. Dr. Jens-Peter Schneider

Band 26

Gunnar Folke Schuppert

Eigentum neu denken

Ein Rechtsinstitut zwischen Wandel und Resilienz



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5879-1 (Print)

ISBN 978-3-7489-0011-5 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Für Barbara, again and always.

Danksagung

Dank gebührt zunächst einmal der Institution des Wissenschaftszentrums Berlin unter der Leitung von Jutta Allmendinger und Ursula Noack, das mir durch einen großzügig gewährten Emeritus-Status ermöglicht hat und weiterhin ermöglicht, trotz meiner reiferen Jahre wissenschaftlich produktiv zu bleiben. Das WZB ist mir seit langem eine beglückende Heimstatt, was an dieser Stelle auszusprechen mir ein Herzensbedürfnis ist.

Stichwortgeber für dieses Buch gab es zahlreiche; aus ihrem Kreis möchte ich besonders Ino Augsberg hervorheben, dessen Werken ich ausgesprochen viel verdanke. Bei der Beschaffung von Literatur und dem Korrekturlesen waren mir Roland Römhildt und Luise Bublitz eine große Hilfe; ihnen sei von Herzen gedankt.

Mit unerschütterlichem Wohlwollen hat meine Frau Barbara auch dieses Buch begleitet; ihr ist es daher auch gewidmet.

Pranzo (Trentino) und Charlottenburg im Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	15
Erstes Kapitel: Eigentum als Weltbeziehung	23
A. Eigentumsverständnis als soziale Imagination	23
I. Von Weltbildern zu Rechtswelten	26
1. Weltbilder im Spiegel von Ritualen, Mythen und Utopien	26
2. Recht als eine bestimmte Art, die Welt zu betrachten und zu beobachten oder Rechtswissen als Weltwissen	28
II. Von den Sprachen des Rechts zur Sprache des Eigentums	32
1. Zu den Sprachen des Rechts: zwei Beispiele	32
a) Die Rezeption des Römischen Rechts als Erlernen einer neuen Sprache	32
b) Die Sprache des Rechts als „language of politics“	35
2. Die Sprache des Eigentums(rechts)	38
B. Gibt es ein Recht auf eine eigentumsvermittelte Weltbeziehung?	41
Zweites Kapitel: Eigentum als Weltaneignung	45
A. Ein Lieblingsnarrativ der frühneuzeitlichen Philosophie: wie der Naturzustand beschaffen war und wie aus ihm eine Gesellschaft von Eigentümern hervorging	46
I. Zur offenbar unhintergehbaren Metapher des Naturzustandes	46
II. Wie der Naturzustand imaginiert wurde und warum es rätlich erschien, ihn zu verlassen	49
1. Thomas Hobbes	49
2. John Locke	51
3. Jean Jacques Rousseau	53
III. Eine kleine Zwischenbilanz	56
B. Zur Legitimation der Eigentumsbegründung	58
I. Zwei Grundmodelle der Aneignungsrechtfertigung	58
1. Das Okkupationsmodell	58

Inhaltsverzeichnis

2. Das Erfolgsmodell John Lockes: Eigentumsbegründung und Eigentumslegitimation durch eigenen Arbeitsaufwand	60
II. Eigentum als immerwährendes Legitimationsproblem und die daraus folgende Notwendigkeit einer eigentumsspezifischen „Bewertungslandkarte“	64
III. Ein kurzer Blick auf drei ausgewählte Arten von Bewertungsangeboten	68
1. Zwei positive Bewertungsangebote	69
a) Freiheit und Eigentum – zur Funktion einer wirkmächtigen Formel	69
b) „Eigentum verpflichtet“ oder Eigentum als Verantwortungseigentum	71
2. Eigentumskritische Bewertungen – vor allem als Bestandteil utopischer Erzählungen	73
a) Zur literarischen Gattung der Utopie	73
b) Zwei Kurzporträts von Sozialutopien ohne Privateigentum	74
3. Das Beste beider Welten: zur Idee einer hybriden Eigentumsordnung	77
IV. Einige bilanzierende Überlegungen	80
 Drittes Kapitel: Gesellschaftsordnungen und ihr je spezifisches Eigentumsregime	 86
A. „Property Matters“ oder zum Zusammenhang von Eigentumsverständnis und kollektiver Identität einer Gesellschaft	86
B. Ein Streifzug durch fünf Typen von Gesellschaftsordnungen und ihr je spezifisches Eigentumsregime	88
I. Nomadengesellschaften – eigentumslos, aber nutzungsberechtigt?	88
1. Nomadentum – was ist das?	88
2. Negotiating Nature: Nutzungskonflikte als Konflikte zwischen unterschiedlichen „property rights“	91
3. Winterweide versus Holzlieferant: Interessenkonflikte bei der Waldnutzung in Nordfinland	94
II. Sklaverei-Gesellschaften oder die Erklärung von Menschen zu Privateigentum	96
1. Sklaverei als welthistorisches Phänomen	96
2. Sklaverei in der Plantagenwirtschaft als Institution	97

3. Der bemerkenswerte Tod der transatlantischen Sklaverei	103
III. Agrargesellschaften – Herrschaft qua Grundeigentum	105
1. Erscheinungsformen von Agrargesellschaften	105
2. Gutsherrschaft als Sozialmodell und Herrschaftstypus	107
3. Gerichtsherrschaft als Bestandteil der Gutsherrschaft oder zur „Amtsqualität“ von Grundeigentum	109
IV. Kapitalistische Gesellschaften, ihre spezifischen Eigentumsformen und ihre spezifischen Typen von Eigentümern	113
1. Unternehmen in Gestalt von Kapitalgesellschaften als Schlüsselinnovation der neuzeitlichen Wirtschaftsgeschichte	114
2. Der Unternehmer als Schlüsselfigur des Kapitalismus	119
a) Staatlichkeitsunternehmer	120
b) Familienunternehmer	122
3. Finanzkapitalismus und Anteilseigentum	125
V. Wissensgesellschaften: zur Karriere des geistigen Eigentums	129
1. Begriff und Erscheinungsformen des geistigen Eigentums	129
2. Die moderne Industriegesellschaft als Wissensgesellschaft: „science-based industries“ und ihr „industrial property“	132
a) Die Verknüpfung von Kapital und technischem Wissen im Spiegel deutscher Unternehmerpersönlichkeiten	132
b) Das Reichspatentgesetz als Beschleuniger der „Zweiten Industriellen Revolution“	134
3. Die Idee des geistigen Eigentums, insbesondere des Urheberrechts als von Anfang an „contested concept“	137
a) Die „Erfindung“ des geistigen Eigentums	137
b) Zur Rechtfertigung des geistigen Eigentums	141
c) Zur Balancefunktion des Urheberrechts	144
VI. Einige bilanzierende Bemerkungen	147

Inhaltsverzeichnis

Viertes Kapitel: Zur gesellschaftskonstituierenden Funktion des Eigentums	150
A. Eigentumstheorie und Grundrechtstheorie	153
B. Grundrechte als Institution: zur wichtigen Rolle institutionellen Rechtsdenkens	157
I. Das institutionelle Rechtsdenken der „Völkischen Rechtserneuerung“: das Beispiel der Eigentumsverfassung	158
II. Grundrechte als verfassungsrechtliche Umhegung der differenzierten Sozialordnung moderner Gesellschaften – Niklas Luhmann	162
III. „Denn die Institutionen bilden das Gemeinwesen“ – zur Grundrechtstheorie Peter Häberles	164
C. Von der Ordnungsfunktion des Privatrechts zum Gestaltungsauftrag der Grundrechte	167
I. Vertragsfreiheit und Eigentum als Grundpfeiler der bürgerlichen Eigentumsordnung	167
II. Der Code Civil als „la véritable constitution des France“ oder zur Ordnungsfunktion des Privatrechts	168
III. Zur Rolle des Gesetzgebers angesichts mehrpoliger Probleme der Freiheitsgewährleistung	172
D. Einige ausleitende Bemerkungen	175
Fünftes Kapitel: Eigentum neu denken	178
A. Eigentum neu denken – was heißt das?	178
I. Umdenken im Hause des Rechts	178
II. Wie eine etablierte Begrifflichkeit zur Zwangsjacke werden kann	181
B. Die Konzeptualisierung von Eigentum als ein „bundle of rights“ als Schlüssel zur Neujustierung des Eigentumsverständnisses	183
C. Was sollte eigentumsfähig sein? Auf der Suche nach Kriterien	187
I. Eigentum an Daten?	189
1. Die moderne Gesellschaft als Big Data-Gesellschaft	189
2. Zu den zwei eigentumsrelevanten Funktionslogiken der Big Data-Gesellschaft	194
a) Das Haben und das Verfügen über Daten als wirtschaftlicher Wert	194
b) Daten wollen frei sein	196

II. Eigentum am Leben?	200
D. Wird das Eigentum verschwinden?	204
I. Das Eigentum als eine resiliente Institution	205
II. Nicht die Struktur, sondern die Idee des Eigentums ist es, die sich wandelt	207
E. Zu zwei das Eigentumsverständnis verändernden sozialen Bewegungen: Sharing Economy und Open Access	210
I. Die Open Access-Bewegung	211
II. What's mine is yours: die Bewegung der „non ownership-consumption“	213
1. Die Ökonomie des Teilens – ein auf den ersten Blick für sich einnehmendes Phänomen	213
2. Zu den Motiven von „non ownership“-Konsumenten	215
3. Eine kleine Zwischenbilanz	220
III. Paradefall Car-Sharing: das Auto als Metapher	220
IV. Monetary and non-monetary network hospitality	224
Sechstes Kapitel: Eigentum, Macht, Gerechtigkeit	227
A. Eigentum und Macht	227
I. Eigentümergesellschaften und ihre je spezifischen Machtregime	229
II. Making Property, Making States: zum Zusammenhang von Eigentumsrecht und früher Staatsbildung	235
1. Zur infrastrukturellen Funktion von Recht	235
2. Eigentumsrecht als Instrument infrastruktureller Macht	237
III. Die Sprache des Eigentums als Sprache der Macht	241
1. Die eigentumsrechtliche Sprache des römischen Rechts als Sprache der Macht	241
2. Die Sprache des Eigentums als imperiale Sprache	242
B. Eigentum als Gerechtigkeits- und Demokratieproblem	245
I. Ungleiche Vermögens- und Einkommensverteilung als Problem des Gerechtigkeitsempfindens	245
1. Ungleiche Verteilung wirtschaftlicher Gewinne als Gerechtigkeitsproblem	245
2. Gerechtigkeitsurteile über Bonuszahlungen an Unternehmensmanager	247

Inhaltsverzeichnis

II. Ungleiche Vermögens- und Einkommensverteilung, soziale Spaltung und die Rolle von Steuern und Sozialabgaben	249
1. Einige Befunde zur größer werdenden Schere zwischen arm und reich	249
2. Zur Rolle von Steuern und Sozialabgaben	252
III. Soziale Ungleichheit als Demokratieproblem	255
1. Zum Konzept der „embedded democracy“	255
2. Soziale Ungleichheit als eine „streuende“ Krankheit	261
3. Zur Demokratieschädlichkeit sozialer Ungleichheit	261
4. Die Ausgeschlossenen und Entbehrlichen – Beobachtungen zu ihrer Befindlichkeit und deren Konsequenzen für die Demokratie	263
5. Zur Wirkungsschwäche vermeintlicher Gegengifte	267
Einige bilanzierende Schlussbemerkungen	270

Vorwort

In seinem Buch „Die Lesbarkeit des Rechts“ zitiert Ino Augsberg einen Brief von Deleuze vom 29. Dezember 1986 an Arnaud Villani, in dem es wie folgt heißt: „Ich glaube, daß ein Buch, wenn es zu existieren verdient, rasch unter drei Aspekten vorgestellt werden kann. Ein würdiges Buch schreibt man nur, (1.) wenn man von ihm denkt, daß die anderen Bücher über das gleiche oder ein benachbartes Thema einer Art von Gesamtirrtum erliegen (polemische Funktion); (2.) wenn man von ihm denkt, daß etwas Wesentliches über sein Thema vergessen worden ist (erfinderische Funktion); (3.) wenn man es für fähig hält, einen neuen Begriff (*concept*) zu erschaffen (schöpferische Funktion). [...] Von daher würde ich, wenn ich die notwendige Bescheidenheit aufgäbe, jedes meiner Bücher zur Hand nehmen und mich fragen: (1.) welchen Irrtum hat es zu bekämpfen in Anspruch genommen; (2.) welches Vergessen hat es beheben wollen; (3.) welchen neuen Begriff hat es erschaffen.“¹

Dieses Deleuze'sche Prüfprogramm legt die zu überspringende Latte extrem hoch und ich werde mich deshalb hüten, in ein Paar von für mich offensichtlich zu groß geratene Schuhe zu steigen und dem von Deleuze formulierten Ideal vergeblich nachzueifern. Wozu aber das Prüfungsprogramm von Deleuze Anlass gibt, ist, sich selbst darüber zu vergewissern, was denn die „message“ des vorgelegten Buches sein und was mit ihm anders oder womöglich besser gemacht werden soll, als es in der gegenwärtigen Diskussion über den Wandel oder gar das Verschwinden des Eigentums² der Fall ist; einer Diskussion, die – wie wir sehen werden – eine interessante Parallele zu derjenigen über das Verschwinden, den Rückzug oder den Wandel des Staates³ aufweist, eine Parallelität, aus der man vielleicht auch etwas lernen kann.

1 Ino Augsberg, Die Lesbarkeit des Rechts. Texttheoretische Lektionen für eine post-moderne juristische Methodologie, Weilerswist 2009, S. 7.

2 So der plakative, aber durch den Inhalt nicht gedeckte Titel des Buches von Jeremy Rifkin, Access. Das Verschwinden des Eigentums, Frankfurt/New York 2000.

3 Vgl. dazu Gunnar Folke Schuppert, „Was ist und wie misst man Wandel von Staatlichkeit?“ mit der Replik von Philipp Genschel und Stephan Leibfried, Schupperts Staat. Wie beobachtet man den Wandel einer Formidee?, beide Beiträge in DER STAAT, 47. Band (2008), S. 325 ff, 359 ff.

Vorwort

Was nun die wichtigsten Eckpunkte der mit diesem Buch vorgelegten Einladung, Eigentum neu oder wenn nicht neu, so doch anders als in der mainstream-Literatur zu denken, anbelangt, so sind ihrer vor allem sechs zu nennen, die sich auch in der Abfolge und der Struktur der sechs Buchkapitel widerspiegeln. Bevor wir aber nun diese sechs Eckpfeiler unsere Projekts des Umdenkens⁴ kurz erläutern, soll noch einem zu besorgenden Missverständnis entgegengetreten werden, da es schade wäre, würde der am Eigentumsthema interessierte Leser das Buch von vornherein mit der falschen Brille lesen.

Wer sich mit dem Thema Eigentum beschäftigt, dem begegnen früher oder später die folgenden berühmten Sätze aus dem „Diskurs über die Ungleichheit“ von Jean-Jacques Rousseau: „Der erste, der ein Stück Land eingezäunt hatte und es sich einfallen ließ zu sagen: dies ist mein und der Leute fand, die einfältig genug waren, ihm zu glauben, war der wahre Gründer der bürgerlichen Gesellschaft. Wie viele Verbrechen, Kriege, Morde, wie viel Not und Elend und wie viele Schrecken hätte derjenige dem Menschengeschlecht erspart, der die Pfähle herausgerissen oder den Graben zugeschüttet und seinen Mitmenschen zugerufen hätte: »Hütet euch auf diesen Betrüger zu hören; ihr seid verloren, wenn ihr vergeßt, daß die Früchte allen gehören und die Erde niemandem.«“⁵ Und der Staatsrechtslehrer Otto Depenheuer formuliert in seiner Einleitung zu dem von ihm herausgegebenen Band über Ordnungsidee, Zustand und Entwicklungen des Eigentums nicht minder eingängig: „Eigentum war und ist ein Stachel im Fleisch der Gleichheitsgesellschaft – und dabei wird es auch in Zukunft bleiben.“⁶

Diesen eigentums skeptischen Passagen stehen diejenigen Stimmen gegenüber, die ein gegenseitiges Bedingungsverhältnis von Freiheit und Eigentum annehmen und dafür die Unterstützung des Bundesverfassungsgerichts für sich reklamieren, das in seiner Entscheidung zum Hamburgischen Deichordnungsgesetz dazu Folgendes ausgeführt hat: „Das Eigentum ist ein elementares Grundrecht, das in einem inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit steht. Ihm kommt im Gesamt-

4 Genereller zu diesem methodischen Ansatz Gunnar Folke Schuppert, Umdenken im Hause des Rechts – das Beispiel des öffentlichen Rechts in der Berliner Republik, in: Thomas Duve/Stefan Ruppert (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der Berliner Republik, Berlin 2018, S. 182-211.

5 Jean-Jacques Rousseau, Diskurs über die Ungleichheit, Neuauflage Paderborn u.a. 1990, S. 173.

6 Otto Depenheuer, Einführung in die Thematik, in: derselbe (Hrsg.), Eigentum. Ordnungsidee, Zustand, Entwicklungen, Springer 2012, S. 1.

gefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sicherzustellen und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen.⁷

Angesichts dieser kontroversen Beurteilungen des Wertes und des Ranges von Eigentum erwartet der Leser von einem Autor, der über Eigentum schreibt, nach unseren in verschiedenen Diskussionsrunden gemachten Erfahrungen offenbar eine Erklärung zu der Frage: „Wie hältst du es mit dem Eigentum?“. Diese Erwartung muss ich zu einem großen Teil enttäuschen, denn das hier vorgelegte Eigentumsbuch ist *keine Bekenntnisschrift*; es wurde nicht dazu geschrieben, um Fluch oder Segen des Eigentums zu diskutieren, sondern seine Zielrichtung ist eine gänzlich andere.

Wir wollen den Leser mit unserem Buch dazu einladen, sich gemeinsam Gedanken darüber zu machen, wie über Eigentum nachgedacht und gesprochen werden kann und welchen aktuellen Herausforderungen sich der überkommene Eigentumsbegriff gegenüber sieht. Es geht also nicht darum, die vielfältigen Eigentumstheorien von der Antike bis heute erneut durchzudeklinieren oder – aus Anlass des 200. Geburtstages von Karl Marx⁸ – eine Geschichte der Eigentumskritik zu schreiben. Es geht vielmehr darum, neue oder zumindest ungewohnte *Perspektiven* auf die zugleich ökonomische, rechtliche wie gesellschaftliche Institution Eigentum aufzuzeigen sowie zu versuchen, die Sprache des Eigentums zu verstehen und schließlich nach den Grenzen des Eigentums in Angesicht der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu fragen. Um dies tun zu können, erscheint ein intensiverer Blick auf die „cultural embeddedness“ der verschiedenen Eigentumskonzeptionen erforderlich. Dies vorausgeschickt, gilt es nunmehr, unsere sechs Eckpunkte kurz vorzustellen.

- Die erste Perspektive, aus der hier die Institution des Eigentums betrachtet werden soll, ist eine soziologische Perspektive, aus der – in Anknüpfung an die von Hartmut Rosa vorgelegte Soziologie der Weltbeziehung⁹ – *Eigentum als Weltbeziehung* verstanden werden soll. Denn die Geschichte des Eigentums ist nicht nur Teil der Sozialgeschichte und der politischen Ideengeschichte, sondern „Ausdruck der Geschichte des Selbstverständnisses des Menschen in seinem Verhältnis zu den äußeren

7 BVerfGE 24, 367, 424.

8 Klug und anspruchsvoll dazu Christoph Henning, *Marx und die Folgen*, Stuttgart 2017.

9 Hartmut Rosa, *Resonanz. Eine Soziologie der Weltbeziehung*, Berlin 2016.

Dingen der Welt“¹⁰. Spiegelt sich aber in der Institution des Eigentums ein bestimmter Blick auf die Welt, so ist die Wertschätzung des Eigentums als Fenster zur Welt naturgemäß auch von auf gesellschaftliche Institutionen bezogenen kollektiven Stimmungen und politischen Emotionen abhängig, wie sie sich etwa in dem vermehrten Verlangen nach egalitären Institutionen oder einem gerechten Steuersystem manifestiert¹¹. Da auch das Recht als eine bestimmte Art verstanden werden kann, die Welt zu beobachten und zu verstehen, verbinden sich in dieser Weltbeziehungs-Perspektive die soziologische und die rechtstheoretische Sichtweise.

- Die zweite Perspektive auf das Eigentum soll darin bestehen, *Eigentum als Weltaneignung* zu begreifen. Dieser im Ergebnis zur Ausbildung sog. Eigentümergesellschaften führende Prozess der Aneignung eines Stückes der Welt ist wegen der damit einhergehenden Strukturierung von sozialen Beziehungen zwischen Menschen in Ansehung einer Sache erklärungs- und rechtfertigungsbedürftig, eine Aufgabe, die zu den Lieblingsthemen der Philosophie der Frühen Neuzeit gehörte. Die Erklärungsversuche der damaligen Philosophenkönige werden dementsprechend ausführlich gewürdigt. Da Aneignung im Klartext *rechtliche Aneignung* bedeutet und die Sprache des Eigentums eine *Sprache der Rechtsmacht* ist, geraten zwei weitere Aspekte in den Blick: einmal gilt es hervorzuheben, dass Eigentum vor allem *ein Rechtsinstitut* darstellt und – zweitens – dass zwischen Eigentum und staatlicher Rechtsordnung ein enger funktionaler Zusammenhang besteht, wobei sich bei näherem Hinsehen Eigentum und Staat als einander stützende resiliente Institutionen erweisen.
- Drittens gilt es, dem allseitig konstatierten Befund Rechnung zu tragen, dass alle Rechtsinstitute – besonders deutlich bei den Beispielen der Ehe und des Eigentums – „*cultural embedded institutions*“ sind, ein Befund, der aber weitgehend nicht konkret genug ausbuchstabiert wird. Hier wird daher vorgeschlagen, dem Zusammenhang zwischen verschiedenen Gesellschaftsmodellen und verschiedenen Eigentums-konzeptionen nachzuspüren und anhand von fünf Gesellschaftstypen genauer in den Blick zu nehmen. In diesem Sinne behandeln wir die folgenden fünf Paarungen:

10 Damian Hecker, Eigentum als Sachherrschaft. Zur Genese und Kritik eines besonderen Herrschaftsanspruchs, Paderborn/München/Wien/Zürich 1990, S. 253.

11 Martha Nussbaum, Politische Emotionen. Warum Liebe für Gerechtigkeit wichtig ist, Frankfurt am Main 2014, S. 33 ff.

- Nomadengesellschaften – eigentumslos, aber nutzungsberechtigt?
- Sklaverei-Gesellschaften oder die Erklärung von Menschen als Privateigentum
- Agrargesellschaften – Herrschaft qua Grundeigentum
- Kapitalistische Gesellschaften, ihre spezifischen Eigentumsformen und ihre spezifischen Eigentübertypen
- Wissensgesellschaften: zur Karriere des geistigen Eigentums und seiner internationalen Dimension

Wie schon an dieser Auflistung deutlich wird, ist es nicht beabsichtigt, so etwas wie eine Fortschrittsideologie nach dem Motto zu verbreiten „Von den Jägern und Sammlern zur zunehmend digitalisierten Informations- und Wissensgesellschaft“. Die Intention ist eine ganz andere; es geht darum, verschiedene, von der Wirtschaftsgeschichte identifizierte Gesellschaftstypen¹² danach zu befragen, ob ihnen ein jeweils spezifisches Eigentumsverständnis und eine spezifische Eigentumsordnung zugeordnet werden kann. An zwei Beispielen mag dies kurz erläutert werden. In überwiegend agrarisch geprägten Gesellschaften ist das zentrale Eigentumsobjekt das Eigentum an Grund und Boden, wobei das Grundeigentum – und dies ist die entscheidende Besonderheit – mit Herrschaftsbefugnissen des Grundherrn verbunden ist, wie etwa bei Gutsherrengesellschaften mit der Patrimonialgerichtsbarkeit. In kapitalistischen Gesellschaften spielt das Unternehmenseigentum eine zentrale Rolle, vor allem in Gestalt von Kapitalgesellschaften, an denen der Eigentümer ein gesellschaftsrechtlich vermitteltes Anteilseigentum hat, eine mit der industriellen Revolution vollkommen neu entstandene Eigentumsform. Von dieser Art des Vorgehens erhoffen wir uns nicht nur Aufschlüsse über verschiedene Eigentumsmodelle, sondern auch über Wandlungen der Eigentumsverfassung, in denen sich gesellschaftliche und politische Wandlungsprozesse widerspiegeln.

- Nachdem in diesen ersten drei Kapiteln so viel von der Bedeutung des Rechts die Rede war, soll im vierten Kapitel etwas systematischer über die *gesellschaftskonstituierende Funktion des Rechts* und insbesondere die des Eigentums nachgedacht werden. Dabei wird sich zeigen, dass ein das Eigentum vornehmlich als individuelles Freiheitsrecht begreifendes Eigentumsverständnis zu kurz greift und Eigentum vielmehr als Element objektiver Ordnung, ja als gesellschaftskonstituierend begriffen werden muss. Für diese gesellschaftskonstituierende Funktion jeder

12 Vgl. dazu die Beiträge in Gerold Ambrosius/Dietmar Petzina/Werner Plumpe (Hrsg.), *Moderne Wirtschaftsgeschichte*, 2. Aufl., München 2006.

durch staatliches Recht konturierten Eigentumsverfassung finden sich zahlreiche Belege, einschließlich der Forderungen nach der Abschaffung des Privateigentums im Kommunistischen Manifest.

- Mit dem fünften Kapitel soll eine gänzlich andere Frage aufgerufen werden, die Frage nämlich, wie die immer wieder aufs Tapet gebrachte Formel vom „Wandel des Eigentums“ eigentlich zu verstehen ist. Ist hiermit ein *Strukturwandel des Eigentums* gemeint und woran macht man diesen fest? Oder ein Wandel von *Eigentumsverfassungen*, sei es von einer bürgerlich-liberalen Wirtschaftsverfassung zu einer sozialistischen Eigentumsordnung oder aber, wie bei dem nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion einsetzendem Transformationsprozess, von einer staatlichen Planwirtschaft zu einer kapitalistischen Wirtschaftsgesellschaft mit einer Institution wie der Treuhandanstalt¹³ als Transformationsshelfer. Oder ist damit – etwas kleinteiliger – ein Umrücken der Möbel im großen Haus des Eigentums gemeint, also eine Verschiebung der Gewichte vom Privateigentum zu öffentlichem oder Gemeinschaftseigentum oder – vice versa – vom öffentlichen Eigentum zur großflächigen Privatisierung von Daseinsvorsorgeleistungen? Oder die Herausbildung von institutionalisierten Public-Private-Partnerships? Optionen gibt es insoweit viele, ein Befund, der in der Verwaltungswissenschaft und im Verwaltungsrecht das Interesse an der Steuerungsfunktion von Organisation und Organisationsrecht deutlich hat wachsen lassen.¹⁴

Wir glauben nicht, dass der Schwerpunkt einer zeitgemäßen Soziologie des Eigentums auf der Analyse dieser skizzierten Prozesse liegen sollte. Es ist eine der zentralen Thesen dieses hier vorgelegten Buches, dass es sich bei dem, was wir gegenwärtig beobachten können, nicht um einen Strukturwandel des Eigentums handelt oder um Umbauten im Hause des Eigentums, sondern um einen *Wandel des Eigentumsverständnisses* wie er etwa am Phänomen einer abnehmenden Wertschätzung von Eigentum als etwas „Eigenes Haben Wollen“ deutlich wird. Die den Erscheinungsformen der „sharing economy“, der Bewegung vom Haben zum Teilen und anderen Relativierungsformen des klassischen Eigentumsverständnis zugrundeliegenden Grundströmungen signalisieren –

13 Vgl. dazu Gunnar Folke Schuppert, Die Treuhandanstalt – Zum Leben einer Organisation im Überschneidungsbereich zweier Rechtskreise, in: Staatswissenschaft und Staatspraxis, 1992, S. 186-210.

14 Ausführlich dazu Gunnar Folke Schuppert, Verwaltungsorganisation und Verwaltungsorganisationsrecht als Steuerungsfaktoren, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/Andreas Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, München 2006, S. 995-1081.

und dies ist eine zentrale „message“ unseres Buches – die Notwendigkeit, *Eigentum neu zu denken*. Es geht also – um es auf den Punkt zu bringen – nicht um Umbauten, sondern um ein Umdenken im Hause des Eigentums. In welche Richtung solche Überlegungen gehen könnten, wird uns im fünften Kapitel intensiv beschäftigen.

- Sechstens und letztens geht es darum, die Macht- und Gerechtigkeitsdimension von Eigentum auszuleuchten, und zwar aus zwei Gründen. Einmal haben wir es mit Vermachtungsprozessen zu tun, die sich als Prozesse der zunehmenden Eigentums- und Vermögenskonzentration in den Händen Weniger beschreiben lassen als auch mit Monopolbildungen im Bereich des Eigentums und der Verfügung über Daten, was – wie der Begriff „Big Data“ zutreffend signalisiert¹⁵ – unser aller Leben deutlich verändern wird. Zum anderen haben wir es ganz offenbar mit einer Renaissance des Gerechtigkeitsthemas zu tun, was uns zur Bedeutung der im Palazzo Publico von Siena zu bestaunenden Allegorie „Buon Governo e Giustizia“¹⁶ zurückführt.

Angeregt und veranlasst wurden die hier vorgestellten Überlegungen dadurch, dass ich als Fellow des Max Weber-Kollegs für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien der Universität Erfurt den Entstehungsprozess des Antrages des Instituts für Soziologie der Universität Jena und des Max-Weber-Kollegs (MWK) auf Errichtung und Finanzierung eines Sonderforschungsbereichs zum Thema „Strukturwandel des Eigentums“ mitverfolgen konnte und dabei mehrfach Gelegenheit hatte, die verschiedenen Stadien des Antrages¹⁷ zu kommentieren. Ich fand diese Auseinandersetzung mit dem „in the making“ befindlichen SFB-Antrages so anregend, dass ich beschloss, meine eigenen Überlegungen zum Wandel von Eigentum zu Papier zu bringen – gewissermaßen als Fortsetzung der und als Resonanz auf die spannenden Diskussionen am Max-Weber-Kolleg. Erste rudimentäre Überlegungen habe ich im Rahmen eines Werkstattberichts am 16. Januar 2018 unter dem Titel „Eigentum als Weltbeziehung“ im Kolleg vorgestellt und dabei erfahren müssen, wie unfertig noch alles war. Wie üblich hat

15 Eindrucksvoll dazu Viktor Mayer-Schönberger/Kenneth Cuhier, *Big Data. Die Revolution, die unsere Leben verändern wird*, München 2013.

16 Vgl. dazu Gunnar Folke Schuppert, *Buon Governo e Giustizia. Gerechtigkeit – ein Qualitätsmerkmal des Regierens? – Wolfgang Merkel zum 65. Geburtstag*, WZB discussion paper SP V 2017-101, <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/167657/1/895154862.pdf>, Zugriff am 10.07.2018.

17 Antrag des Instituts für Soziologie der Universität Jena und des Max-Weber-Kollegs der Universität Erfurt an die DFG zur Einrichtung und Finanzierung eines Sonderforschungsbereichs „Strukturwandel des Eigentums“, 2018.

Vorwort

mir ein Aufenthalt in Trentino geholfen, meine Gedanken zu vervollständigen und zu ordnen. Hier nun ist das Ergebnis.